



Öffentliche Bekanntmachung
des Kreises Plön

Lfd.Nr./Jahr
8 /2007

Veröffentlichungsdatum:
02.02.2007

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Kreises Plön

Aufgrund des § 4 Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 14. Dezember 2006 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Kreises Plön in der Neufassung vom 14. Juli 2006 erlassen:

Art. 1

Die Hauptsatzung des Kreises Plön vom 14. Juli 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ihr dürfen anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen übertragen werden, soweit dies ihren Arbeitsauftrag als Gleichstellungsbeauftragte nicht beeinträchtigt.“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Landrätin oder der Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 v. H. des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.“

3. § 10 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Der Kreis ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

Art. II

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Kreisordnung wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 23. Januar 2007 erteilt.

Plön, den 31. Januar 2007

K r e i s P l ö n
Der Landrat
gez. Dr. Volkram Gebel
Landrat